

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Mittelspannung und Umspannung (ABAAN-M-U) der Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke GmbH (VWEW) - gültig ab dem 01.07.2007-

1. Beauftragung des Netzanschlusses
 - 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von VWEW hierzu zur Verfügung gestellten Anmeldung zum Netzanschluss schriftlich bei VWEW zu beauftragen.
 - 1.2 VWEW wird die Anmeldung, insbesondere in technischer Hinsicht prüfen und dem Anschlussnehmer ein Angebot für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der Kundenanlage und der Höhe des Baukostenzuschusses unterbreiten. Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit.
 - 1.3 Vor Beginn der Arbeiten muss VWEW eine Auftragsbestätigung des Kunden vorliegen.
 - 1.4 Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die von VWEW nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.
2. Netzanschluss
 - 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird in der Regel über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz der VWEW angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er VWEW in Textform nachzuweisen hat.
 - 2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
 - 2.3 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Transformators gegen einen Transformator mit einer anderen Scheinleistung sowie die Änderung des Leitungsquerschnitts.
 - 2.4 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist VWEW berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.
3. Kosten und Preise für den Netzanschluss
 - 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet VWEW insbesondere die Kosten für die
 - a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses,
 - b) Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z.B. Baustromanschluss) für eine Entnahmestelle,
 - c) Änderung des Netzanschlusses, sowie
 - d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.
 Die Kosten berechnet VWEW nach tatsächlichem Aufwand, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
 - 3.2 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich die tatsächliche Länge maßgebend. Kabeleinschleifungen von neuen Mittelspannungsanschlüssen sind bis zu einer Länge von 100 m im Baukostenzuschuss enthalten.
 - 3.3 Sobald VWEW Kenntnis von Umständen hat, welche die Kosten erheblich erhöhen, wird er den Anschlussnehmer umgehend hierüber informieren.
4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers
 - 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit VWEW abzustimmen und in Textform festzuhalten.
 - 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben von VWEW erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sand- und Rundrieselbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
 - 4.3 Entstehen durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, so hat diese der Anschlussnehmer zu tragen.
5. Baukostenzuschuss
 - 5.1 Die VWEW erheben vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Mittel- bzw. Umspannungsnetzes einschließlich Betriebsgebäuden.
 - 5.2 Der Anschlussnehmer zahlt VWEW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Als Überschreitung gilt eine dreimalige Überschreitung (1/4-h-Werte) der im Anschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung in einem Zeitraum von 12 Monaten. Die Leistungserhöhung muss mindestens 5 % oder 50 kW der im Anschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung betragen.

6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage
- 6.1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung
- 6.1.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des von VWEW hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks bei VWEW zu beantragen.
- 6.1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 6.1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch VWEW oder durch einen qualifizierten Anlagenverantwortlichen.
- 6.1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.
- 6.2. Kosten
- 6.2.1 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch VWEW aufgrund bestehen der Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann VWEW die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
7. Sonstige Pauschalen und Kosten
- 7.1 Neben den bisher genannten Kosten und Pauschalen, kann VWEW auch die sonstigen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse von VWEW erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann VWEW die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
8. Technische Anschlussbedingungen
- 8.1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen von VWEW festgelegt.
- 8.2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich.
9. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug
- 9.1. Die von VWEW festgelegten Preise werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung von VWEW zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
- 9.2. Der Anschlussnehmer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
- 9.3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt VWEW vorbehalten.
- 9.4. Für Mahnungen kann VWEW dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt von VWEW berechnen.

10. Inkrafttreten
- 10.1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und gelten bis zur Bekanntgabe einer Änderung.
- 10.2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen.

Stand: 01.07.2007/NTB ull

VEREINIGTE WERTACH-ELEKTRIZITÄTSWERKE GMBH

87600 Kaufbeuren
Neugablonzer Straße 21

87616 Marktoberdorf
Johann-Georg-Fendt-Str. 26

87719 Mindelheim
Laubacherstraße 9

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH: Sitz der Gesellschaft: Kaufbeuren (Allgäu) ♦ Registergericht: Amtsgericht Kempten ♦ HRB 5047 ♦ USt-IdNr. DE161228373 ♦ Steuernr. 9125/141/30033 ♦ Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Oberbürgermeister Stefan Bosse, Kaufbeuren ♦ Geschäftsführer: Stefan Fritz ♦ Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren ♦ Tel. (08341) 805-0 ♦ Fax. (08341) 805-302 ♦

E-Mail: info@vwew-energie.de